



Inhalt

Privates Wirtschaftsrecht

- ▶ Diskussionsentwurf für ein 2. Patentrechtsmodernisierungsgesetz (PatMoG)
- ▶ Diskussionsentwurf eines ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts
- ▶ Referentenentwurf zur 10. GWB-Novelle veröffentlicht
- ▶ Regelungsvorschlag des BMJV zum Influencermarketing
- ▶ Entwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge
- ▶ Kabinettsbeschluss zum einheitlichen elektronischen Format für Jahresfinanzberichte (ESEF)
- ▶ Überarbeiteter Corporate Governance Kodex (Anpassung an ARUG II)
- ▶ Versicherungsvermittler: Anpassung der Mindestversicherungssummen, Globalerklärungen

Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ▶ Neue Richtlinie für Patent- und Normenförderprogramm Wipano

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ▶ EU-Kommission nimmt Änderungen an IFRS 7 und 9 sowie IAS 39 an
- ▶ Berichtigung zur Richtlinie zur grenzüberschreitenden Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung
- ▶ Das Europäische Parlament ändert seine Zusammensetzung nach dem Brexit
- ▶ Überarbeitung der sog. Corporate Social Responsibility (CSR-) Richtlinie angekündigt

Zum Schluss

- ▶ Roadshow 2020 des DPMA zum MaMoG

Diskussionsentwurf für ein 2. Patentrechtsmodernisierungsg (PatMoG)

Der Entwurf regelt aktuelle Fragen im Patentrecht. Dazu gehört insbesondere die Klarstellung des patentrechtlichen Unterlassungsanspruchs im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Synchronisierung der Verletzungsverfahren vor den Zivilgerichten und der Nichtigkeitsverfahren vor dem Bundespatentgericht (BPatG) sowie ein besserer Geheimnisschutz in Patentstreitsachen. Technische Änderungen betreffen auch das Marken- und Designrecht.

Der Diskussionsentwurf ist als ArtikelG konzipiert und betrifft in erster Linie das PatentG, aber auch weitere Gesetze der Rechte des geistigen Eigentums, wobei es sich bei den dortigen Änderungen im Wesentlichen um technische Details handelt, die teilweise aufgrund von EU-Regelungen oder internationalen Verträgen angepasst werden.

Diskussionsentwurf eines ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts

Der Entwurf enthält Regelungen zum Leistungsschutzrecht an Presseveröffentlichungen und zur Verlegerbeteiligung an gesetzlichen Vergütungsansprüchen. Er setzt Artikel 15 und 16 der RiLi (EU) 2019/790 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL) um. Diese Umsetzung gilt als besonders dringlich und soll vorgezogen werden. Dadurch bedingt sind auch Anpassungen beim Text und Data Mining, Unterricht und Lehre und zum Kulturerbe notwendig.

Presseverlegern stand in Deutschland seit August 2013 nach den §§ 87f bis 87h des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) ein Leistungsschutzrecht zu. Dieses Schutzrecht ist seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 12. September 2019 (Rechtssache C-299/17) unanwendbar, da der EuGH einen Verstoß gegen die Notifizierungsrichtlinie 98/34/EG festgestellt hat. Dieses formale Defizit soll daher mit dem jetzigen Diskussionsentwurf zeitnah korrigiert werden.

Ferner wurden Buch- und Zeitschriftenverlage in Deutschland an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt, etwa an den Vergütungen für die gesetzlich erlaubte Privatkopie oder für Vervielfältigungen zu wissenschaftlichen Zwecken. Diese Beteiligung ist seit den Entscheidungen des EuGHs in der Rechtssache „Reprobel“ (Urteil vom 12.11.2015, C-572/13) und des Bundesgerichtshofs (BGH) in der Sache „Verlegerbeteiligung“ (Urteil vom 21.04.2016, I ZR 198/13) in der bisherigen Form nicht mehr möglich. Dies setzt besonders die Verwertungsgesellschaft Wort unter Druck. Auch hier sollen durch das vorgezogene Gesetzgebungsverfahren wieder tragfähige Grundlagen und bessere Planungssicherheit geschaffen werden.

Referentenentwurf zur 10. GWB-Novelle veröffentlicht

Das Bundeswirtschaftsministerium hat die Verbändekonsultation zum Referentenentwurf für die 10. GWB-Novelle, das sog. GWB-Digitalisierungsgesetz, eröffnet. Das Gesetz sieht Änderungen der Missbrauchsaufsicht, die Umsetzung der ECN+-RL, mehr Rechtssicherheit bei Unternehmenskooperationen und weitere Anpassungen des Kartellrechts an die Digitalisierung vor.

Der Referentenentwurf hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Änderungen im Recht der Fusionskontrolle
- Vorschriften zur Erhöhung der Rechtssicherheit von Kooperationen
- Änderungen im Bereich des Kartellschadenersatzes, um in der Praxis aufgetretene Hindernisse für die Geltendmachung von Kartellschäden zu beseitigen
- Beschleunigung von Verwaltungsverfahren, u. a. durch eine Absenkung der Eingriffsschwelle für einstweilige Maßnahmen
- Vereinfachung der Vorschriften zu Verwaltungsverfahren, um die Rechtsanwendung zu erleichtern.

Regelungsvorschlag des BMJV zum Influencermarketing

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) will einen sicheren Rechtsrahmen für unentgeltliche Empfehlungen von Influencern und Bloggern schaffen und hat dazu einen Regelungsvorschlag veröffentlicht. Danach sollen Äußerungen in sozialen Medien zu Produkten nicht als Werbung gekennzeichnet werden müssen, wenn sie ohne Gegenleistung erfolgen und vorrangig der Information und Meinungsbildung dienen.

Laut BMJV genießen die Empfehlungen von Influencern bei ihren Followern hohes Vertrauen. Die Frage, wann Influencer ihre Beiträge als Werbung kennzeichnen müssen, hat deshalb in der jüngeren Zeit große Aufmerksamkeit gefunden. Dazu beigetragen haben nicht zuletzt mehrere voneinander abweichende Gerichtsentscheidungen, die in Presse und Fachöffentlichkeit kontrovers diskutiert wurden.

In einem ersten Schritt wurden die rechtlichen Probleme des Influencer-Marketings bereits bei einer Dialogveranstaltung im vergangenen Sommer erörtert. An der Veranstaltung haben Vertreter der Influencer, ausgewählte Wirtschaftsverbände, Verbraucherzentralen, Landesmedienanstalten sowie die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz teilgenommen.

Es soll nun im UWG eine Ergänzung des Paragraphen 5a (Irreführung durch Unterlassen) vorgenommen werden:

„Ein kommerzieller Zweck einer geschäftlichen Handlung ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn diese vorrangig der Information und Meinungsbildung dient und für diese kein Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung gewährt wurde.“

Der DIHK wurde dazu um Stellungnahme gebeten.

Entwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge

Das BMJV hat den Referentenentwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge veröffentlicht. Dieser geht zurück auf das BMJV Eckpunktepapier zu Kostenfallen bei Telefonwerbung und anderen verbraucherschützenden Vorschlägen, zu dem wir im vergangenen Jahr [Stellung genommen](#) hatten.

Der noch nicht ressortabgestimmte Referentenentwurf hat im Wesentlichen folgenden Inhalt (in der Reihenfolge des Änderungsgesetzes):

Änderungen im AGB-Recht

Um Verbrauchern die bessere Nutzung ihrer Marktchancen zu ermöglichen und die Übertragbarkeit ihrer Ansprüche zu sichern, soll das AGB-Recht geändert werden: In § 308 BGB soll ein neues Klauselverbot für Abtretungsverbote eingefügt werden, nachdem Klauseln in AGB, durch die für auf Geld gerichtete Ansprüche die Abtretung ausgeschlossen wird, als unwirksam anzusehen sind.

Das Klauselverbot zu Laufzeitvereinbarungen von Verträgen in § 309 Nummer 9 BGB soll so geändert werden, dass künftig durch AGB nur noch kürzere Erstlaufzeiten und kürzere automatische Vertragsverlängerungen als bisher möglich vereinbart werden können.

Einführung der sog. Bestätigungslösung für telefonisch geschlossene Fernabsatzverträge über Energielieferungen, wodurch Verbraucher besser vor telefonisch aufgedrängten oder untergeschobenen Strom- und Gaslieferverträgen geschützt werden sollen. Der Verbraucher muss den Vertrag in Textform genehmigen, nachdem ihm der Unternehmer das Angebot auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt hat.

BGB-Anpassungen wegen der EuGH-Entscheidung in der Sache Ferenschild sollen künftig den Parteien die Möglichkeit einzuräumen, beim Kauf gebrauchter Sachen die Haftungsdauer rechtssicher durch Vereinbarung zu verkürzen. Die Gewährleistungsfrist darf allerdings den Zeitraum von einem Jahr nicht unterschreiten.

Die Einführung von Dokumentationspflichten bei Telefonwerbung und die Einführung einer Bußgeldvorschrift bei entsprechenden Verstößen soll ferner die Sanktionierung unerlaubter Telefonwerbung effizienter gestalten.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Kabinettsbeschluss zum einheitlichen elektronischen Format für Jahresfinanzberichte (ESEF)

Der [Kabinettsentwurf](#) führt das vom EU-Gesetzgeber vorgesehene einheitliche elektronische Format für die Jahresfinanzberichte von bestimmten Kapitalgesellschaften, die Wertpapiere begeben, ein und enthält darüber hinaus weitere Änderungen auch für sonstige Kapitalgesellschaften, Genossenschaften etc. Die geplanten Änderungen sind überwiegend für das nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Der Gesetzentwurf setzt Art. 4 Abs. 7 der Änderung der Transparenzrichtlinie 2013/50/EU unter Berücksichtigung der direkt geltenden delegierten Verordnung (EU) [2018/815](#) bzw. [2019/2100](#) um. Emittenten haben ihre Jahresfinanzberichte (Jahres- und Konzernabschluss, Lage- und Konzernlageberichte, Erklärungen der gesetzlichen Vertreter zum Abschluss/Lagebericht) für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2019 beginnen, im Format „Extensible Hyper Text Markup Language (XHTML) offenzulegen. Die Finanzgrößen der Konzernabschlüsse von Emittenten, die nach den IFRS aufgestellt werden, müssen mittels der eXtensible Business Reporting Language (XBRL-Technologie) stufenweise ausgezeichnet werden. Betroffen von den neuen Formatvorgaben für die Offenlegung sowie für Erklärungen der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs sind Kapitalgesellschaften, die als Inlandsemittent (§ 2 Abs. 14 WpHG) Wertpapiere (§ 2 Abs. 1 WpHG) begeben und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a HGB sind. Die Wiedergabe der Abschlüsse zur Offenlegung in elektronischer Form unterliegt der Prüfung des Abschlussprüfers, Verstöße sind bußgeldbewehrt, die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wird eröffnet.

Überarbeiteter Corporate Governance Kodex (Anpassung an ARUG II)

Der bereits im letzten Jahr von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex umfangreich überarbeitete Kodex wurde nach Verabschiedung des ARUG II redaktionell bearbeitet und im Januar beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eingereicht. Erst mit Veröffentlichung des Kodex durch das BMJV im Bundesanzeiger wird der Kodex in der neuen Fassung in Kraft treten.

Die Präambel des neuen [Kodex 2020](#) (vgl. auch [Begründung](#) der Kodex-Kommission) nimmt Bezug auf das Unternehmensinteresse und bezieht neben den Belangen der Aktionäre auch die der Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (stakeholder) ein. Ebenso wird die Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung aufgenommen und festgehalten, dass Sozial- und Umweltfaktoren den Unternehmenserfolg beeinflussen. Mit der Überarbeitung des Kodex werden Grundsätze zur Information über die wesentlichen rechtlichen Vorgaben für verantwortungsvolle Unternehmensführung sowie eine neue Systematik eingeführt. U. a. werden die Anforderungen an die Unabhängigkeit von Anteilseignern im Aufsichtsrat konkretisiert, eine Mindestquote unabhängiger Anteilseignervertreter sowie eine geringere Anzahl der Aufsichtsratsmandate empfohlen. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen und in seinem Bericht angeben, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrates und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben. Zudem werden die Empfehlungen zur Vergütung neu gefasst. Für die Erstbestellung des Vorstands wird eine Befristung auf längstens drei Jahre empfohlen. Die Berichterstattung von Aufsichtsrat und Vorstand über die Corporate Governance soll jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung vorgenommen werden, die mindestens fünf Jahre auf der Internetseite zugänglich sein soll. Link zur [Pressemitteilung](#) der Kommission Deutscher Corporate Governance Kodex.

Versicherungsvermittler: Anpassung der Mindestversicherungssummen, Globalerklärungen

Die EU-Kommission hat am 22.11.2019 die delegierte Verordnung zur Anpassung der Mindestversicherungssumme für Versicherungsvermittler im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Danach erhöhen sich die Mindestversicherungssummen für die Berufshaftpflichtversicherung von Versicherungsvermittlern.

Die Mindestversicherungssumme für die Berufshaftpflichtversicherung von Versicherungsvermittlern wird danach auf

- Euro 1 300 380 für jeden einzelnen Schadensfall und
- Euro 1 924 560 für alle Schadensfälle eines Jahres

angehoben. Die Summen entsprechen dem bisherigen Entwurf.

Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung (12.12.2019) in Kraft und gilt ab dem 12.06.2020 unmittelbar und verbindlich in allen Mitgliedsstaaten.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Neue Richtlinie für Patent- und Normenförderprogramm Wipano

Am 17.01.2020 hat das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) die neue Richtlinie zum Förderprogramm Wipano veröffentlicht. Wipano fördert den Technologie- und Wissenstransfer durch Patente, Normung und Standardisierung zur wirtschaftlichen Verwertung innovativer Ideen der öffentlichen Forschung und von Unternehmen. Ziel der Förderung ist die effiziente Nutzung von Geistigem Eigentum sowie den Transfer neuester Forschungsergebnisse in die Normung.

Wipano unterstützt daher Hochschulen, Forschungseinrichtungen und KMU bis 249 Mitarbeitern, ihre FuE-Ergebnisse zu sichern und zu vermarkten. Gegenstand der Förderung ist der gesamte Prozess der Schutzrechtsanmeldung, von der Überprüfung bis zur Verwertung der Idee. Schutzrechte im Sinne dieser Richtlinie sind Patente und Gebrauchsmuster. Es werden zudem Projekte gefördert, die neueste Erkenntnisse der Forschung in Normen und Standards überführen und damit direkt und mit großer Verbreitung der Wirtschaft zur Verfügung stehen.

Zuwendungsempfänger bei "Patentierung und Verwertung":

Antragsberechtigt sind Hochschulen, Forschungseinrichtungen, KMU der gewerblichen Wirtschaft mit bis zu 249 Mitarbeitern sowie Angehörige der Freien Berufe und zwar sowohl als Einzelantragsteller als auch im Verbund.

Zuwendungsempfänger "Normen und Standardisierung":

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit bis zu 1000 Mitarbeitern sowie Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Letztere jedoch nur im Verbund mit Unternehmen.

Höhe der Zuwendung bei "Normen und Standardisierung":

Bei Kooperationsprojekten ist die Zuwendungshöhe je Verbundpartner eines Projekts auf 200 000 Euro beschränkt. Der Förderzeitraum beträgt in der Regel 24 Monate. Bei Normungsprojekten von Unternehmen beträgt die Zuwendung bis zu 40.000 Euro, wobei der Förderzeitraum 36 Monate nicht überschreiten darf.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023. Es ist eine laufende Antragstellung bis zum 30.06.2023 möglich.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

EU-Kommission nimmt Änderungen an IFRS 7 und 9 sowie IAS 39 an

Mit der [Verordnung \(EU\) 2020/34](#) hat die EU-Kommission Änderungen an International Financial Reporting Standard (IFRS) 9 „Finanzinstrumente“, International Accounting Standard (IAS) 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ sowie IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“ für die nach IFRS verpflichteten Unternehmen angenommen. Die Änderungen sehen vorübergehende, enge Ausnahmen von der Anwendung der Vorschriften für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften des IAS 39 und IFRS 9 vor. In IFRS 7 werden die Anforderungen an die Angaben zu den Sicherungsbeziehungen (vgl. Bilanzierung von Sicherungsgeschäften) geändert. Die Unternehmen wenden die Änderungen spätestens mit Beginn des ersten am oder nach dem 01.01.2020 beginnenden Geschäftsjahres an. Die Verordnung ist im Amtsblatt vom 16.01.2020, L 12, Seite 5ff., veröffentlicht.

Berichtigung zur Richtlinie zur grenzüberschreitenden Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung

Zur Richtlinie (EU) [2019/2121](#) zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen wurde eine Berichtigung im Amtsblatt, [L 20, Seite 24](#), am 24.01.2020 veröffentlicht.

Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission sind bis zum 02.07.2021 zu erlassen.

Das Europäische Parlament ändert seine Zusammensetzung nach dem Brexit

27 Parlamentarier aus 14 EU-Mitgliedsstaaten sind nach dem Ausscheiden der britischen Abgeordneten im Europäischen Parlament nachgerückt. Von den 73 freigewordenen Sitzen werden 46 zunächst unbesetzt in Reserve bleiben, unter anderem für zukünftige EU-Erweiterungen. Entsprechend sinkt die Gesamtzahl der Europaabgeordneten nach dem Brexit von 751 auf 705. Die Anzahl der deutschen Europaabgeordneten bleibt unverändert, da Deutschland bereits über die maximale Anzahl von 96 Mitgliedern des Europäischen Parlaments (MdEPs) verfügt.

Am 01.02.2020 sind [27 Abgeordnete nachgerückt](#), die bereits für die Europawahlen 2019 kandidierten – es sind also keine Neuwahlen nötig gewesen:

- je 5 MdEPs für Frankreich und Spanien;
- je 3 MdEPs für Italien und die Niederlande;
- 2 MdEPs für Irland;
- und je 1 MdEP für Schweden, Österreich, Dänemark, Finnland, Slowakei, Kroatien, Estland, Polen und Rumänien.

Dies hat direkte [Auswirkungen](#) auf die politischen Mehrheitsverhältnisse, die Fraktionsstärke sowie auch auf die Zusammensetzung der parlamentarischen Ausschüsse und Delegationen. Einige Vorsitzfunktionen, die britische MdEPs innehatten, müssen neu vergeben werden.

Überarbeitung der sog. Corporate Social Responsibility (CSR-) Richtlinie angekündigt

Die EU-Kommission beschäftigt sich weiterhin mit der nicht finanziellen Berichterstattung und einer etwaigen Überarbeitung der Richtlinie [2014/95/EU](#). Ergänzend hat die Kommission unverbindliche Leitlinien veröffentlicht (Amtsblatt [C 215](#) v. 05.07.2017, Seite 1ff., [C 209](#) v. 20.06.2019, Seite 1ff.). Die nicht finanzielle Erklärung bzw. der sog. CSR-Bericht ist in § 289b ff. HGB in nationales Recht umgesetzt.

Bereits im Rahmen des Aktionsplans zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum im März 2018 hat die EU-Kommission die nicht finanzielle Berichterstattung in den Fokus genommen und eine Konsultation durchgeführt. Verschiedene Aktivitäten auf europäischer Ebene, wie der Erlass einer Taxonomie, die den Rahmen für die Entwicklung und die Anwendung einer einheitlichen Klassifizierung „nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten“ in der EU festlegt, erweitern bereits die nicht finanzielle Berichterstattung. Nach der Verordnung, deren formelle Verabschiedung noch aussteht, muss in der nicht finanziellen Berichterstattung angegeben werden, ob und in welchem Umfang die Unternehmensaktivitäten als nachhaltig im Sinne der Taxonomie klassifiziert werden können. Das [Arbeitsprogramm](#) der EU-Kommission 2020 kündigt nun einen legislativen Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über die nicht finanzielle Berichterstattung für das vierte Quartal 2020 an und legt in der [Road Map](#) den Bedarf adäquater nicht finanzieller Informationen für Investoren u. a. Stakeholder dar. Die EU-Kommission erwägt eine Überarbeitung und Ergänzung der Leitlinien, die Erarbeitung eines optionalen EU-Standards oder eine Nachschärfung der sog. CSR-Richtlinie. Eine solche könnte detailliertere Vorgaben für die Berichterstattung aufnehmen, die Verpflichtung einen der bestehenden Standards anzuwenden, den Anwendungsbereich der Richtlinie erweitern, die Berichterstattung einer Prüfungspflicht unterwerfen, die Art der Veröffentlichung vereinheitlichen, die digitale Veröffentlichung des Berichts vorsehen und/oder das Enforcement stärken und angleichen. Vorher möchte die Kommission noch die Ergebnisse zweier beauftragter Untersuchungen zum Thema auswerten sowie in Kürze eine erneute Konsultation starten.

Zum Schluss

Roadshow 2020 des DPMA zum MaMoG

Im Rahmen einer Roadshow stellt das DPMA auch in diesem Jahr nochmals die Neuregelungen, die durch Markenrechtsmodernisierungsg (MaMoG) als Folge der Umsetzung der EU-MarkenRLi im Markenrecht vorgenommen wurden, vor. Dies betrifft z. B. neue Möglichkeiten zur Anmeldung und Verteidigung von Marken, die sogen. Gewährleistungsmarke und die Verfall- bzw. Nichtigkeitsbestimmungen. Die kostenfreien Veranstaltungen finden in München, Berlin, Darmstadt, Dortmund, Hamburg, Jena, Dresden und Stuttgart statt.

<https://www.dpma.de/dpma/veranstaltungen/mamog2020/anmeldung/>
